



Ausnahmeantrag für einen Pflegeschnitt im Zeitraum 1. April - 30. Juni 2024

Stand:
26.03.202
4

gemäß § 3 Abs. 3 GAPKondG i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie) vom 07.03.2021 (MBI. 2021, 630)

EU-Betriebsnummer (BNRZD, 12stellig)

Name, Vorname / Betriebsbezeichnung; Ort

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

Empfänger (zuständige Behörde)

I. Antragstellung (Zutreffendes ist anzukreuzen)

- Ich/Wir beantrage/n die **Genehmigung eines Pflegeschnittes in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2024** für die von mir/uns beantragte Maßnahme zur Förderung der Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur, **um der Gefahr, dass neu angesäte bzw. bestehende Strukturelemente von auflaufenden Ackerbeikräutern unterdrückt werden und dadurch der Erfolg der Fördermaßnahme gefährdet wird, entgegenzuwirken** für nachfolgend aufgeführte Schläge:

Ifd. Nr.	Vom Antragsteller auszufüllen (entsprechend dem geografischen Flächennachweis (GFN)) Naturbetonte Strukturelemente der Feldflur				Von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) auszufüllen Der Pflegeschnitt stimmt mit den naturschutzfachlichen Grundlagen und Vorgaben überein.	
	Vollständiger Feldblock-Identifikator (FLIK) Bsp.: DESTLI0511111111	Teilflächen-Nr. laut geografischem Flächennachweis 2024	Netto-Größe (ha, ar, m ²)	*Bindung	Zeitraum	Eine Genehmigung wird in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni (ggf. genauen Zeitraum detailliert eintragen!) befürwortet. (ja/nein)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						

12						
13						
14						

II. Erklärungen des Antragstellers

Mir/uns ist bekannt,

- dass vor Erteilung der Genehmigung in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf diesen Ackerflächen verboten ist.
- dass die Genehmigung nicht erteilt werden darf, soweit wichtige Belange des Natur- oder des Umweltschutzes entgegenstehen. Insofern kann eine Genehmigung ohne vorherige Beteiligung der Naturschutzbehörden und der damit verbundenen ausschließlichen Beurteilung im konkreten Einzelfall nicht erteilt werden.
- dass die nach dem neuen Rechtsrahmen für die Direktzahlungen der 1. Säule geltende Konditionalität eine längere Sperrfrist (01.04. – 15.08.) vorsieht. Für die Maßnahme „Naturbetonte Strukturelemente der Feldflur“ gelten aber weiterhin die Vorgaben des gültigen EPLRs. Dies bedeutet, dass hierfür weiterhin die VO (EU) Nr. 640/2014 / VO (EU) Nr. 1306/2013 gilt. Siehe hierzu Art. 154 Abs. 1 Satz 2 der VO (EU) 2021/2115 i. V. m. Art. 104 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2116. Dies bedeutet auch, dass derzeit allein die Cross Compliance Vorschriften, d. h. die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Unionsrecht und die auf nationaler Ebene aufgestellten Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand gelten. Für die Förderung nach EPLR gilt auf den im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Flächen somit der alte Rechtsrahmen mit der kürzeren Sperrfrist (01.04. – 30.06.). Hinweis: Ab dem 01.07. ist ohnehin ein Schröpfschnitt nach der o.a. Konditionalität möglich.

Ort, Datum

Unterschrift/en der/des Antragsteller/s / Vertretungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift/en der UNB (für die Angaben im grau unterlegten Bereich)

* Hinweis: folgende Strukturelemente können nach der MSL-RL vorliegen:

Strukturelemente	Förderprogramm	Bindung
Mehrjährige Blühstreifen	FP 6506	MS60
Mehrjährige Blühflächen	FP 6506	MS64